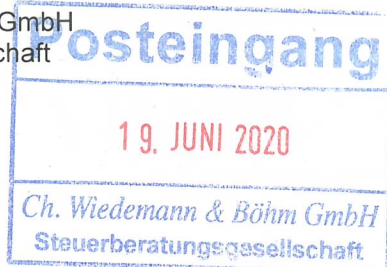




Finanzamt Mühlhausen • Postfach 1155 • 99961 Mühlhausen

Ch. Wiedemann & Böhm GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Uferstraße 8  
99817 Eisenach



für  
Firma  
Metallbau Most GmbH  
OT Völkershäusen  
Vachaer Straße 22  
36404 Vacha

Auskunft erteilt	Zimmernummer	Telefon (Durchwahl)	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
Frau Drößler	212	03601 456325		16.06.2020
Geschäftszeichen		Identifikationsnummern		
157 / 114 / 07305 K07/1				

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Sicherheitsnummer: 415716061606

Name, Anschrift	Firma Metallbau Most GmbH, OT Völkershäusen, Vachaer Straße 22, 36404 Vacha
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und / oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Im Auftrag

Drößler

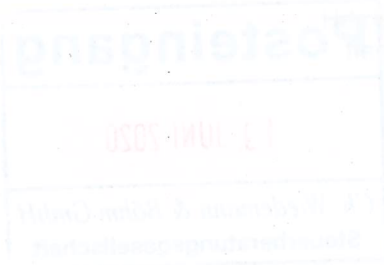


#### Datenschutzhinweis

25-150  
LFD  
(05/2018)

Dienstgebäude: Martinstraße 22 • 99974 Mühlhausen • Bus Linie 7, Haltestelle Langensalzaer Str.; Bus Linie 8, Haltestelle Schweizergarten  
 Servicestelle: Martinstraße 22 • 99974 Mühlhausen • MO, MI, DO 07.30-15.00 Uhr; DI 07.30-18.00 Uhr, FR 07.30-12.00 Uhr  
 Telefonsprechzeiten: MO - FR 09.00-12.00 Uhr, DI zusätzlich 15.00 - 18.00 Uhr  
 Kontakte: ☎ Zentrale (0 36 01) 45 60 • ☎ Fax (0 36 01) 45 61 00 • ✉ E-Mail: [poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de](mailto:poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de)  
 Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 820 500 00 (BIC: HELADEF3300), Kto. 300 1111 628 (IBAN: DE83 8205 0000 3001 1116 28)

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



**Teilstellungsbefreiung zum Steuerzugang bei Bauleistungen**  
gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name Anschrift: Firma Metallbau Moser GmbH, OT Vörsgraben, Vörsgraben 22, 32104 Vörs

Postleitzahl: 32104 Vörs

Sie sind berechtigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zur Steuerzahlung nach § 13 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Befreiung gilt vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Befreiung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhandeln, wenn es für bestimmte Bauleistungen gilt. Die Befreiung für einen Zeitraum gilt, kann auch eine Kette ausstrahlen werden. Das Original ist mit dem Auftraggeber, Unternehmer und Steuerbehörde zu hinterlegen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Erklärung der Befreiung der Befreiung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Erklärung kann durch eine Information beim Bundeszentral für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentral für Steuern gespeichert und können im Falle einer Bauleistung an den Auftraggeber weitergegeben werden. Die Befreiung ist nicht an die Bauleistung gebunden, sondern an die Bauleistung selbst. Die Befreiung ist im Falle einer Bauleistung beim Bundeszentral für Steuern oder beim Auftraggeber einzuhandeln. Die Befreiung ist nicht an die Bauleistung gebunden, sondern an die Bauleistung selbst.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerzugang gilt für Leistungen, die innerhalb des 9. Quartalszeitraums des 9. Quartals des 9. Quartalszeitraums werden. Die Befreiung (Verpflichtung) der Leistungsempfänger ist davon unberührt. Die Befreiung ist nicht an die Bauleistung gebunden, sondern an die Bauleistung selbst.

Der Widerruf dieser Befreiung erfolgt durch Vorliegen



Handwritten signature and stamp.

Steuerschnittstelle